

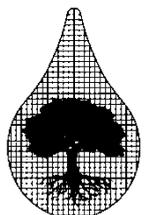
Stadt Bargteheide, B-Plan 17b – 6. Änderung (Kita)

Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Bargteheide, B-Plan 17b – 6. Änderung (Kita)

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Bargteheide

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

Bearbeiter/in

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 12.4.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	8
4	Bestand	9
4.1	Landschaftselemente	9
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1	Fledermäuse	12
4.2.2	Sonstige Anhang IV-Arten	13
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.4.1	Brutvögel	14
4.4.2	Rastvögel	15
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	15
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.1	Fledermäuse	16
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	17
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	18
6.2	Europäische Vogelarten	19
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	19
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	19
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	20
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	20
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	20
8	Zusammenfassung	21
9	Literatur	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide plant die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17b, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Fläche als Kita, Grünfläche/Spielplatz und Wohnnutzung zu schaffen. Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Büro ML-Planung Lübeck.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum umfasst den Bereich der Kita mit angrenzenden Grün- und Spielflächen zwischen Eichenweg, Ulmenweg und Kastanienweg.



Abb. 1: Lage des Plangebietes innerhalb der Stadt Bargteheide

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Reptilien.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung am 11.9.2018.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des B-Plans (ML-PLANUNG, Stand April 2019).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Die B-Planänderung sieht vor, die Fläche für die Nutzung durch Kita und Spielflächen um eine Fläche im Nordwesten mit Wohnbaugrundstücken zu ergänzen. Der Kinderspielplatz wird als öffentliche Grünfläche gesichert.



Abb. 2: Geplante Nutzung (B-Plan-Entwurf, Stand April 2019)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden v.a. Rasenflächen und in geringerem Umfang Bäume entfernt und ggf. in weitere Vegetation wie randliche Staudenflur u.a. Gestaltungsgrün eingegriffen.

Eingriffe in das Gebäude erfolgen nicht.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Gehölzbestand reduziert. Es werden zudem Wohngebäude und Stellplätze hergestellt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine geringe Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die ermöglichte Nutzung möglich. Diese wird sich aufgrund der Lage innerhalb der Wohnbebauung jedoch kaum auswirken.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Baumfällung und Veränderungen der Flächen durch Neubau von Häusern die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte.

Die direkten Wirkungen sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in einem Wohngebiet sind nur geringe Wirkungen zu erwarten. Dies wird verstärkt durch die aktuelle Nutzung als Spielplatz.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung ist nicht zu erwarten. Es werden zukünftig weniger Bäume und mehr Gebäude im Geltungsbereich vorhanden sein.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine geringe Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch sehr gering ausfallen voraussichtlich wenig zu bemerken sein.

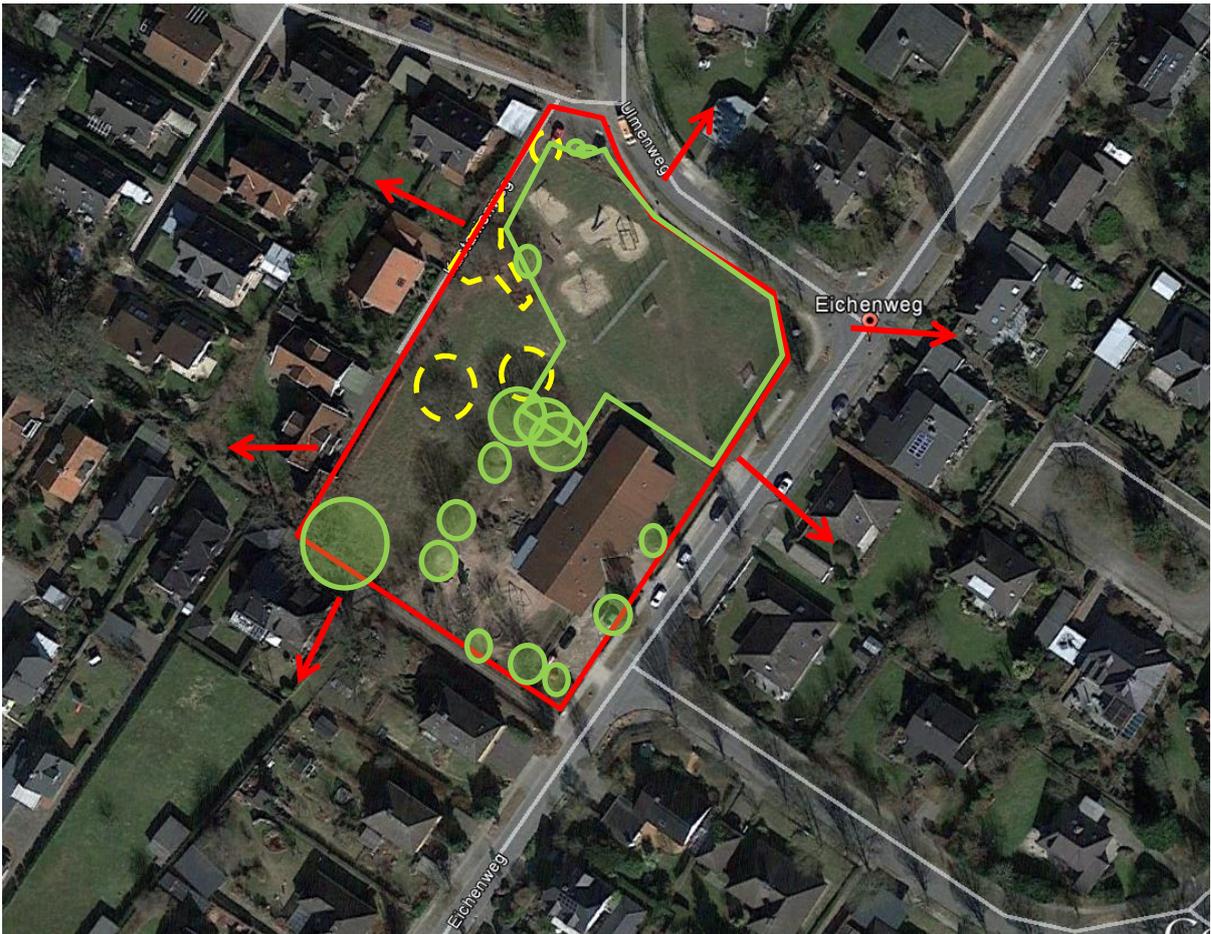


Abb. 3: Wirkraum (rot) Gehölz- und Grünflächenerhalt (grün) und Gehölzverluste (gelb)

4 Bestand

Nachfolgend werden die Lebensräume für die Fauna des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

4.1 Landschaftselemente

Im Geltungsbereich sind eine Kita mit Gehölzabgrenzung, ein offener Spielplatz und nördlich der Kita eine Rasenfläche mit randlichen Gehölzen/Bäumen und einem Weidengebüsch in der Mitte zu finden.

Im Umfeld findet sich Wohnbebauung, Großbäume stehen v.a. an den Straßen, tws. als Alleen ausgebildet.



Überplanter Rasenbereich mit Gehölzen, Haselgebüsch und Planung Wohngrundstücke



Rasenfläche von Süden mit Weidengebüsch



Weidengebüsch in der Rasenfläche



Nach Süden angrenzende Eiche, Hecke



Spielflächen angrenzend an die Kita



Baumstrukturen am Ulmenweg

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.2.1 Fledermäuse

Geltungsbereich

An den Bäumen im Geltungsbereich (Eichen, Feldahorn mit 0,2 – 1,2 m Stammdurchmesser) sind nur gering für Fledermäuse als Quartier geeignete Strukturen vorhanden. Es können Sommerquartiere vorkommen, Höhlen für Wochenstuben oder Winterquartiere wurden nicht gefunden.

Gebäudefledermäuse sind nicht betroffen, die Kita bleibt erhalten.

Die Gehölze können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets genutzt werden.

Umgebung

In der Umgebung könnten u.a. an den älteren Baumbeständen an Straßen aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Die Baumbestände an Straßen sind auch als Flugwege von Bedeutung.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							Geltungsbereich	Umgebung
Fledermäuse								
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	-	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	-	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ	TQ, Wo
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	-	(TQ, Wo)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ	TQ, Wo

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

TQ = potenzielles Tagesquartier, Wo: Potenzielle Wochenstube, Wi = potenzielles Winterquartier

() = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. An der Kita wird kein Vorkommen angenommen, in den größeren Eichen und Feldahorn können Tagesquartiere vorhanden sind.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist. Es ist eine Quartiernutzung eher im Umfeld denkbar.

4.2.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Auch für die Haselmaus kann aufgrund der Strukturen und Insellage in der Stadt ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im

Siedlungsbereich nicht anzunehmen, für Anhang-IV-Käferarten finden sich keine entsprechenden Gehölzstrukturen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.4.1 Brutvögel

Geltungsbereich

Die Fläche wird derzeit stark durch die Kindertagesstätte und Spielflächen genutzt, so dass nur störungsunempfindliche Brutvögel der Gehölze in Randbereichen vorkommen können. Die Rasenflächen sind nicht als Brutplatz geeignet.

Die Gehölze können einzelnen ungefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Aufgrund der Lage an Spielflächen ist die Eignung jedoch stark eingeschränkt. Höhlen sind an den Bäumen nicht vorhanden, so dass eine Eignung für Höhlenbrüter hier nicht vorhanden ist.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Umgebung

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			(X)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*			X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		(X)	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		(X)	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			(X)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		(X)	X

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Geltungsbereich	Umgebung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			(X)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		(X)	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*			X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			(X)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			(X)
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			X
Hauszispfling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			X
Feldzispfling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		(X)	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		(X)	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

◆ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

In den Gehölzen können Tagesquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden, Wochenstuben oder Winterquartiere sind nicht vorhanden. Das Töten von Tieren bei Fällarbeiten in der Quartierzeit ist zu prüfen. Verlust von Lebensstätten oder Störung ist nicht zu erwarten, da umfangreich Ausweichmöglichkeiten an großen Straßenbäumen bestehen. Störungen der lichtempfindlichen Arten sind durch Beleuchtung möglich.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe und Erhalt der überwiegenden Gehölze nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Beeinträchtigung von Flugwegen/Nahrungsräumen durch Licht

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Störungen von Brutvögeln der umliegenden Gebäude können auftreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, jedoch ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Die betroffenen Gehölze stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch können einzelne Nistplätze nicht ausgeschlossen werden. Es können somit Fortpflanzungsstätten entfallen. Bei Fällarbeiten während der

Brutzeit könnten zudem besetzte Nestern mit Eiern oder Jungvögeln zerstört und damit Tiere getötet werden.

In den verbleibenden Bäumen/Sträuchern brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Betroffenheiten von Individuen bei Gehölzfällung
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten
- Störungen durch Bauarbeiten

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht

weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Mehrere Arten wie Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Tagesquartieren in Gehölzen (s. Abb. 3) könnte erfolgen, wenn Fällarbeiten während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Fällarbeiten außerhalb der (Sommer-) Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Zum mindesten sind die Arbeiten an Bäumen mit Stammdurchmesser > 20 cm (evtl. im Nordwesten) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass die Bäume nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden, entfällt eine zeitliche Vorgabe.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Ein Ausgleich für Tagesquartiere ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich. Der hier geringe Gehölzverlust ist in Anbetracht des Gehölzerhalts im Geltungsbereich und im Wohngebiet umfangreich vorhandenen weiteren Großbäume nicht relevant.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen können für Flugwege oder Nahrungsflächen der Fransenfledermaus durch Licht erfolgen. Vorgesehen wird:

Vermeidungsmaßnahmen 2 Fledermäuse:

Neu anzulegende Straßen- und Wegebeleuchtungen, auch im privaten Bereich, sind nur bis zu einer Höhe von 5,0 m über vorhandenem Gelände mit Abstrahlwinkel nur nach unten, gelblicher Lichtfarbe und nur in LED-Technik zulässig.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs-Maßnahme)

6.2 Europäische Vogelarten

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Gehölze außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gehölzvögel:

Eingriffe in Gehölze sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Geeigneter Zeitraum ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten in geringem Maß möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch Störungen (Spielbetrieb) im Geltungsbereich, der Erhalt der großen Eichen und Feldahorne und umliegend weiterer großer Bäume an Straßen ist davon auszugehen, dass weiterhin ausreichend Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Ein Maßnahmenerfordernis besteht daher nicht.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahmen 1 Fledermäuse:

Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Fällarbeiten außerhalb der (Sommer-) Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Zum mindesten sind die Arbeiten an Bäumen mit Stammdurchmesser > 20 cm (evtl. im Nordwesten) außerhalb der Quartierzeit durchzuführen

Sofern durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass die Bäume nicht als Quartier durch Fledermäuse genutzt werden, entfällt eine zeitliche Vorgabe.

Vermeidungsmaßnahmen 2 Fledermäuse:

Neu anzulegende Straßen- und Wegebeleuchtungen, auch im privaten Bereich, sind nur bis zu einer Höhe von 5,0 m über vorhandenem Gelände mit Abstrahlwinkel nur nach unten, gelblicher Lichtfarbe und nur in LED-Technik zulässig.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gehölzvögel:

Eingriffe in Gehölze sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Geeigneter Zeitraum ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt.

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich, da die Fledermäuse hier nur Tagesquartiere haben können und die Vogelwelt sich aus nicht gefährdeten Arten zusammensetzt, für die die Umgebung hier in Anbetracht geringer Gehölzverluste ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7.2.3 Hinweise zum Schutzgut Fauna, Vögel und Fledermäuse

Die Beeinträchtigungen der Fauna sind im B-Plan Nr. 17b – 6. Änderung nicht als erheblich einzuschätzen. Eine Förderung der Arten der Gehölze ist jedoch für Vögel und Fledermäuse möglich, wenn durch Quartier- und Nistkästen das Angebot für Höhlen- und Nischenbrüter verbessert wird. Es wird daher empfohlen, an den größeren verbliebenen Eichen und Feldahorn 3 Fledermaushöhlen und 6 Fledermausspaltenkästen sowie 6 Meisenkästen anzubringen.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Bargteheide plant die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17b, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung der Fläche als Kita, Grünfläche/Spielplatz und Wohnnutzung zu schaffen.

Durch den B-Plan kommt es zu Gehölzverlusten in Teilen des Geltungsbereiches.

In den Gehölzen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch Spielplatzbetrieb, einzelne Brutplätze von Vögeln möglich. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Größere Eichen können potenziell als Sommerquartier für Zwerg- und Mückenfledermaus geeignet und genutzt werden. Es ist daher auch hier eine Fällzeitenregelung erforderlich.

Das Erfordernis ergibt sich aufgrund einer Potenzialanalyse. Sofern eine Kartierung durchgeführt wird und zu dem Ergebnis kommt, dass die Bäume nicht durch Fledermäuse genutzt werden, können die Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse entfallen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.